

uns selbsten miten anzuführenden Testimonio Ebonis erheslet/ daß das Dom-Capitul zu Rheims damahls schon mit einem Probst versehen gewesen seye. Und so disponiret auch das gleichfalls An. 813. zu Mainz gehaltene Concilium Can. 50. Omnibus Episcopis, Abbatibus cunctoque Clero omnino præcipimus, Vice-Dominos, Præpositos, Advocatos sive Defensores bonos habere non malos &c. Nun ist aber bekannt / daß Hildesheim ein Suffraganeat-Stift von Mainz ist; wer wolte also glauben/ daß die Canones dieses Concilii nicht einmahl in dem Mainzischen Diœces selbsten beobachtet worden seyn? Etens sagt der gegnerische Concipist zwar: er wolle dieses (nemlich die Armut derer Herrn Canonorum zu Hildesheim/ als von welcher er immediate vorher geredet hatte) aus Pappenburgs Chronic erweisen / da doch in der von ihme aus diesem Chronic angeführten ganzen Stelle auch nicht nur einiges Wort davon zu befinden ist. 3. Leget sich die Unwahrheit dieses asserti, so wohl aus der in Leibnitii Scriptoribus rerum Brunsvicensium befindlichen Charta dotationis primævæ des Stifts / als auch aus den zer-schiedenen gleichfalls allda asservirten Hildesheimischen Chroniken derge-stalten offenbahr zu Tag/ daß nicht zu begreissen ist/ wie ein Autor, der dieses Leibnizische Werk und diese Chroniken so oft angeführt hat/ so unverschämmt seyn können/ solche Sachen in den Tag hinein zu schreiben/ die ihme ex hisdem fontibus augenblicklich als unwahrhaft erwiesen werden können.

Pag. 25. prostituiert sich der Gegner selbsten abermahlen auf eine recht éclatante Weise/ indem er vorgibt: Die alte Herrn Canonici zu Hildesheim hätten nach der Regula S. Benedicti als Mönche gelebt. Dann wer hat seit Lebtag gehört/ oder aus welchen Historicis oder Canonibus will der Autor erweisen/ daß es/ so lange die Welt siehet/ irgendwo Domherrn gegeben ha-be/ welche Mönche gewesen seyn und nach einer Mönchs-Regel gelebt haben? Einmahl der Autor muß sich sein Lebtag weder auf die Kirchen-Historie/ noch auf das Jus Canonicum auch nur acht Tage gelegen haben/ sonst könnte er unmöglich einen solchen Schnitzer begehen/ der allen Canonibus und aller Hi-story aller Seculorum è diametro zuwider wäre. Man weiß zwar disseits wohl/ daß ein grosses Hildesheimisches Chronicon (deine es/ wie aus dergleichen Schreibart und gebrauchten einerley Worten und Umständen handgreiflich ist/ etliche andere nachgeschrieben haben) bei Leibnitio einen gleichen Fehler begehet; Man hätte aber nimmermehr vermuhten sollen/ daß ein sich so weise dünckender Mann und der die ganze Löbl. Juristische Facultät zu Duisburg gegen sich selbsten für so ein geringes Lichtlein ansihet/ einen so gar wider alle Principia Juris Canonici anlauffenden Fehler so confident nachschreben würde. Denen guten Leuten wäre es endlich noch ehender zu verzeihen/ weil sie haben hören leuten/ aber nicht gewußt/ in welchen Dorff; sie funden/ daß man etliche Stücke z. E. wie schon gemeldet worden/ das beyssammen wohnen/ essen und schlaffen/ von denen Mönchen entlehnet hatte/ da möchte nur leicht vollends hinzukommen/ daß sie von ihnen hörten oder lasen/ (wie dann der Gegner gleich zu Anfang dieser paginæ selbst eine solche Stelle aus dem Pappenburg anführt/ welche aus dem alten Chronic Hildesiensi in LEIB-NITII Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. II. p. 787. genommen ist) sie hätten so streng/ hart/ ehrbar und gehorsam gelebet/ als keine (oder als wie) Mönche oder Ordens-Leute/ so ware Stoff zu einer solchen lächerlichen Fabel genug vor sie vorhanden. Aber des Autoris Herr Landsmann der obenbelobte BOEHMER hätte ihm l.c. §. 12. seqq. p. 61. seqq. sonderlich §. 10. p. 67. (dessen Rubric ist: à Monachis in pluribus differebant) nebst so vielen anderen theils eben auch allda allegirten gelehrtten Scribenten von beyden Religionen leicht aus dem Traum helfsen und den clavem zu dem monstroso Canonico-Monacho oder Mona-